

**Resolution  
verabschiedet vom  
46. DPT**



**46. Deutscher Psychotherapeutentag  
16./17. Mai 2025 in Leipzig**

## **Datenschutz bei der elektronischen Patientenakte für Kinder und Jugendliche verbessern**

Die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) bringt auch für die Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Vorteile. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch, dass Patientendaten insbesondere zu psychischen Erkrankungen zuverlässig geschützt sind und nachteilige Zugriffe ausgeschlossen werden können. Die Datensicherheit der ePA muss daher für den Rollout mit hoher Priorität weiter verbessert werden. Noch sind nicht alle Fragen des Datenschutzes von Kindern und Jugendlichen geklärt. Es braucht hier schnellstmöglich gesetzliche Anpassungen.

Die jüngste Klarstellung des Bundesgesundheitsministeriums, dass dem Kindeswohl Vorrang gegenüber den Befüllungspflichten der Psychotherapeut\*innen und Ärzt\*innen eingeräumt wird, sofern dafür therapeutische Gründe vorliegen oder durch die Befüllung der ePA das Kindeswohl gefährdet wird, ist ein bedeutender Schritt. Jedoch werden auch aus den Abrechnungsdaten der Krankenkassen Maßnahmen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung erkennbar. Die Abrechnungsdaten werden automatisch in die ePA eingespeist. Sorgeberechtigte können diese Daten einsehen, die in der ePA ihrer Kinder unter 15 Jahren gespeichert sind. Das ist grundsätzlich angemessen und richtig. Aber: Sorgeberechtigte können diese Abrechnungsdaten in der ePA auch dann einsehen, wenn sie selbst Urheber\*innen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind. Das kann fatal sein und darf so nicht bleiben.

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert sicherzustellen,

- dass Abrechnungsdaten, die in einzelnen Fällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen explizit nicht mit den Sorgeberechtigten geteilt werden dürfen, nicht in der ePA verfügbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere bei Fallbesprechungen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn Sorgeberechtigte möglicherweise deren Urheber \*innen sind.
- dass das Recht von einwilligungsfähigen Jugendlichen, ohne Wissen ihrer Eltern psychotherapeutische Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht durch den Zugriff der Sorgeberechtigten auf die ePA untergraben wird.

- dass bei Entzug des Sorgerechts sofort der technische Zugriff auf die ePA unterbunden wird. Anderenfalls haben Personen ohne Sorgerecht weiterhin Einsicht in hochsensible Informationen von Kindern und Jugendlichen, die deren Schutzbedürfnis ggf. entgegenstehen können. Dies gilt auch schon bei Verlust der Gesundheitspflege als Teil des Sorgerechts.